

BMEL

Neue Düngeverordnung

Am 1. Mai 2020 ist die neue Düngeverordnung in Kraft getreten.

Nach intensiven Verhandlungen der Bundesregierung mit der EU-Kommission hatte der Bundesrat am 27. März 2020 der Verordnung zur Änderung der [Düngeverordnung](#) (DüV) zugestimmt.

Nicht belastete Gebiete

Für die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen in nicht belasteten Gebieten - hier liegt der Nitratgehalt im Grundwasser unter der 50 mg/l-Grenze - gelten damit unmittelbar neue Regelungen. Diese betreffen auch die Anwendung von Kompost und Gärprodukten.

- Die Sperrzeiten gelten nun grundsätzlich für Düngemittel mit einem Gesamtstickstoffgehalt (N) über 1,5 % oder (neu) einem Phosphatgehalt (P_2O_5) über 0,5 % in der Trockenmasse. Damit sind auch Komposte stärker von der Sperrzeit in den Wintermonaten betroffen.
- Für Kompost verlängert sich die Sperrzeit um zwei Wochen. Sie beginnt nun am 01. Dezember und dauert bis zum 15. Januar.
- Die Erstellung des Nährstoffvergleichs durch den Landwirt entfällt. Stattdessen wurden Aufzeichnungspflichten für den Bewirtschafter (§10 Absatz 2 DüV) eingeführt, die dem Abgleich zwischen dem ermittelten Düngebedarf und den tatsächlich eingesetzten Phosphat- und verfügbaren Stickstoffmengen dient. Die Aufzeichnung der N-Gesamt-Mengen wird nur zur Ermittlung der „170 kg N/ha-Grenze“ (§ 6 Absatz 4 DüV) herangezogen.
- Bei der Anwendung von Gärprodukt flüssig auf Grünland ist zu beachten, dass vom 1. September bis zum Beginn der Sperrzeit - in der Regel 1. November - nicht mehr als 80 kg N-Gesamt/ha gedüngt werden darf.
- Die Ausnahmeregelungen für Düngungsmaßnahmen auf gefrorenen Böden wurden gestrichen. Die Anwendung von Kompost und Gärprodukten auf gefrorenen Böden ist damit nicht mehr möglich.
- Die Mindestverfügbarkeit für Stickstoff in flüssigen Gärprodukten, die bei der Aufwandmengenberechnung angesetzt werden muss, wurde im Fall der Anwendung auf Ackerland von 50 auf 60 % des Gesamtstickstoffgehaltes angehoben.

Belastete Gebiete

Für die Bewirtschaftung von Ackerflächen in belasteten Gebieten (Nitratgehalt im Grundwasser über 50 mg/l) treten ab 01. Januar 2021 zusätzliche Verschärfungen in Kraft.

Um eine einheitliche Ausweisung der roten Gebiete zu erreichen, wird die Bundesregierung eine allgemeine Verwaltungsvorschrift für eine deutschlandweit einheitliche Vorgehensweise erlassen. Um dem Verursacherprinzip besser zu entsprechen, soll eine weitere Binnendifferenzierung der roten Gebiete durchgeführt werden. Die Ausweisung muss bis spätestens Ende 2020 erfolgt sein, da sonst nach Vorgabe der neuen Düngeverordnung die gesamte Fläche eines Bundeslandes als belastet eingestuft wird.

Es ist zu erwarten, dass die neu ausgewiesenen Gebiete in den einzelnen Ländern gegen Ende des Jahres im Internet verfügbar gemacht werden.

Die mit der neuen Düngeverordnung einhergehenden Beschränkungen und Verbote sind vielfältig ineinander geschachtelt. Neben „grünen“ und „roten“ Gebieten spielt auch die Art der (organischen) Düngemittel, bestimmte Grenzen von Nährstoffgehalten für Stickstoff und Phosphat und andere spezifische Sachverhalte eine entscheidende Rolle. Die Einzelnen Regelungen werden auf den Praxisseminaren der BGK (für Zeichennehmer der RAL-Gütesicherungen) vorgestellt (siehe S. 7).

Prüfzeugnisse der Gütesicherung angepasst

Seit dem 01. Mai werden die BGK-Prüfzeugnisse mit aktualisierten Angaben der Seite „Anwendung Landwirtschaft“ ausgestellt. Mit der Aktualisierung wurde den Änderungen der Düngeverordnung Rechnung getragen. Weitere Vorgaben, die der Landwirt in Verbindung mit der Anwendung von Kompost und Gärprodukten beachten muss, sind den ebenfalls überarbeiteten Merkblätter der BGK zur Düngeverordnung für [Kompost](#), (NawaRo-)Gärprodukt [flüssig](#) und (NawaRo-)Gärprodukt [fest](#) zu entnehmen. Auf der Internetseite des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ist eine [Tabelle](#) eingestellt, die alle zu beachtenden Änderungen für das Jahr 2020 in einer Gegenüberstellung zur alten Düngeverordnung zusammenfasst.